

## **Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Hann. Münden**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Hann. Münden betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Teilnehmer**

Diese Satzung gilt für alle Personen, die sich während der Marktzeit (einschließlich der Auf- und Abbaupzeit) auf dem Platz des Wochenmarktes aufhalten.

### **§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

- (1) Für den Wochenmarkt gelten die von der Stadt Hann. Münden nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Plätze, Markttag und Öffnungszeiten.
- (2) Als Wochenmarktfläche steht zur Verfügung:
  - die Fläche „Markt“ (ehemals Rathausvorplatz)
  - ein Teilbereich der Lotzestraße
  - ein Teilbereich der Straße „Markt“ und
  - ein Teilbereich auf der Fläche „Kirchplatz – St. Blasii“ (Südseite des Rathauses).

Die Flächen des Wochenmarktes ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan.

- (3) Der Wochenmarkt wird jeden Mittwoch und Samstag in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 13.00 Uhr abgehalten. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- (4) Soweit in begründeten Fällen Platz, Zeit und Öffnungszeit von der Stadt Hann. Münden abweichend festgesetzt werden, wird dieses nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Hann. Münden bekannt gemacht.

### **§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Entsprechend der historisch überkommenen Funktion des Wochenmarktes in der Stadt Hann. Münden dürfen auf dem Wochenmarkt nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Warenarten feilgehalten werden.
- (2) Lebendes Kleinvieh im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 3 der GewO darf nur in Behältnissen feilgehalten werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verunreinigungen des Wochenmarktgeländes durch Ausscheidungen und ein Entkommen des Kleinviehes verhindert werden.

### § 5 Zuweisung der Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgehalten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Hann. Münden auf unbestimmte Zeit (Dauererlaubnis), für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (3) Die Zuweisungen auf unbestimmte Zeit und für einen bestimmten Zeitraum sind schriftlich bei der Stadt Hann. Münden zu beantragen.
- (4) Standplätze, die in dem Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres bis 08.00 Uhr und in dem Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. bis 09.00 Uhr von den berechtigten Marktbesuchern nicht benutzt werden, können an dem betreffenden Markttag im Wege einer Tageserlaubnis anderen Bewerbern zugewiesen werden, wenn dies ohne Störung und Gefährdung des Marktbetriebes möglich ist.
- (5) Die Nichtinanspruchnahme von Standplätzen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum zugewiesen wurden, ist der Stadt Hann. Münden unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor dem jeweiligen Markttag, mitzuteilen.

### § 6 Berechnung des Marktstandentgeltes

- (1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf der festgesetzten Wochenmarktfläche wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das durch den Rat der Stadt Hann. Münden festgelegt und beschlossen wird.
- (2) Jeder(m) Dauerwochenmarktbesucher/in wird im Laufe eines Kalenderjahres zugestanden, seinen/ihren ihm/ihr für grundsätzlich 104/52 Wochenmarkttag im Jahr zugewiesenen Standplatz z.B. aus Gründen des Urlaubs, aus Krankheitsgründen, bei schlechten Witterungsbedingungen etc. für maximal 8 bzw. 4 Wochenmarkttag kostenfrei nicht in Anspruch zu nehmen. Folglich zahlen

**Dauerbeschicker** (Teilnahme mittwochs und samstags) ein privatrechtliches Entgelt für mindestens

96 Wochenmarkttag

**Dauerbeschicker** (Teilnahme nur mittwochs oder nur samstags) ein privatrechtliches Entgelt für mindestens

48 Wochenmarkttag.

Saisonbeschicker zahlen ein privatrechtliches Entgelt pro teilgenommenen Wochenmarkttag.

- (3) Die Abrechnung des Marktstandentgeltes erfolgt bargeldlos und quartalsweise. Die Abrechnung für den Monat Dezember eines laufenden Jahres erfolgt aus kassentechnischen Gründen mit der Abrechnung des jeweils 1. Quartals des folgenden Jahres.

## § 7 Versagung und Widerruf

Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt oder widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- c) der Inhaber eines zugewiesenen Standplatzes erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergehen, verstößt,
- d) der zugewiesene Standplatz ohne vorherige Mitteilung wiederholt nicht in Anspruch genommen wird,
- e) das fällige Marktstandentgelt nicht oder nicht fristgerecht (ohne Angabe von Gründen ) bezahlt wird,
- f) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentlichen Zwecke benötigt wird.

## § 8 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

## § 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Verkaufswagen oder -anhänger dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

<b><u>Länge:</u></b>	8,00 m (Länge über alles)
<b><u>Breite:</u></b>	2,50 m (ohne Anbauten)

Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.

- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m über Erdgleiche haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnl. öffentlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten (Mindestbreite: 2,50 m) dürfen Waren, Leergut (Kisten, Kartons etc.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (5) Unverpackte Lebensmittel müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mindestens 50 cm über dem Erdboden feilgehalten werden, die sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

### **§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Während der Marktzeiten ist das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet; ausgenommen sind Marktroller, Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
- a) Waren im Umhergehen feilzuhalten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und das zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassene Kleinvieh, mitzuführen,
  - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

### **§ 11 Sauberkeit auf dem Wochenmarkt**

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden. Anfallende Abfälle während des Markttagess sind vom jeweiligen Marktbesucher selbst zu entsorgen.
- (2) Der Standplatzinhaber ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der angrenzenden Gehflächen verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht weggeweht wird. Nach Abbau des Marktstandes ist die beanspruchte Fläche besenrein zu verlassen.
- (3) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeiten von Schnee und Eis zu befreien und sie freizuhalten.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Die Stadt Hann. Münden haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden auf dem Wochenmarkt nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung.
- (2) Die Wochenmarktbesucher haften gegenüber der Stadt Hann. Münden für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilhält,
  - b) § 5 Abs. 5 die Nichtinanspruchnahme des Standplatzes der Stadt Hann. Münden nicht mitteilt,
  - c) § 8 die Auf- und Abbauzeiten nicht einhält,
  - d) § 9 Abs. 1 sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf der Marktfläche abstellt,

- e) § 9 Abs. 2 und 3 die Vorschriften über die Einrichtung von Ständen nicht beachtet,
- f) § 9 Abs. 4 Waren, Leergut und Gerätschaften in Gängen und Durchfahrten abstellt,
- g) § 9 Abs. 5 unverpackte Lebensmittel niedriger als 50 cm über dem Erdboden feilhält,
- h) § 9 Abs. 6 Namen und Anschrift am Verkaufsstand nicht anbringt,
- i) § 10 Abs. 1 den Markt während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- j) § 10 Abs. 2 Waren im Umhergehen feilhält, Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt; Tiere und die aufgeführten Fahrzeuge mitführt,
- k) § 11 Abs. 1 den Markt verunreinigt oder Abfälle dort hinbringt,
- l) § 11 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht weggeweht wird oder den Marktstand nicht besenrein verlässt,
- m) § 11 Abs. 3 den Standplatz sowie die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeit nicht von Eis und Schnee freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5000,00 €** geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, richtet sich die Ahndung nach diesen Vorschriften.

#### § 14

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Münden vom 19.09.1983 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 16.02.2000 außer Kraft.

Hann. Münden, den 15.12.2005

Stadt Hann. Münden

(L. S.)

gez. Klaus Burhenne

Bürgermeister

---

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 54 vom 21.12.2005 und somit gemäß § 14 am 01.01.2006 in Kraft getreten.